

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. IV.

Bern, 26. Jul. (8. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 23. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bundts Meinung.)

Lange gieng ich deswegen mit mir selbst um, ob ich nur einige Ideen in Bezug auf die Wahlen, (der Commission über die Abänderung der Constitution,) vorschlagen sollte, die ungleich mehr die Volksstimme als das Resultat meiner eigenen Ueberzeugung vor sich haben; da aber dieß ist, und die Commission aus Männern zusammengesetzt ist, die nicht nur die Rechte der Menschheit wollen, sondern solche theoretisch und praktisch kennen, so darf ich, ohne Gefahr zu laufen, ihr diese mittheilen.

„Die erste dieser Ideen betrifft den Wunsch einer öffentlichen Wahlart, sowohl bey den Urversammlungen als bey der Wahlversammlung.“ Meine Gründe für dieß sind folgende: I. Die öffentliche Wahlart würde die Wahlgeschäfte sehr verkürzen, und hiemit indirekte die Kosten der Nation verringern, und dem helvetischen Volk immer mehr Charakter geben, es an Aufrichtigkeit und Geradheit gewöhnen; denn wo öffentlich durch Handaufheben oder Aufstehen gelooset wird, da wählet jeder vor den Augen der Welt, da guckt man in die Absichten der Wählenden, da kommt man auf die Spur der feingesponnenen Intriguen, da wird man recensirt, und schon dadurch für allenfallige kleinliche, unredliche Absichten gestraft; kurz der ehrliche Schweizer soll sich gewöhnen, ohne Menschenfurcht öffentlich seine Meinung, seine Stimme geben zu dürfen, wie es ihm sein Herz und seine Ueberzeugung sagt.

Die andere bezieht sich auf die Wahlen selbst, und zwar auf die der Wahlversammlung; „hier wünschte ich die Constitution dahin abgeändert, daß durch sie die Wahlversammlung in Rücksicht auf sich mehr eingeschränkt würde, daß sie mit den Wahlen nie außer sich gehen dürfte, oder höchstens nur auf Individuen, die schon das Zu-

trauen des Volks gehabt haben, und irgend zu einer Stelle vom Volk gewählt wurden.“

Denn richtig ist, daß eigentlich der gesammte Will. des Volks schon in der Wahlversammlung zu den zu wählenden Aemtern selbst da liegt, und sich auf diese vereinigt.

Keine Gemeinde wird andere Männer zu Wahlmännern auswählen, als solche, die sie angestellt wünscht; und ich habe bald über nichts mehr Klagen gehört, als daß die Freiheit des Volks in den Wahlen so eingeschränkt sey, und daß sich oben darauf noch das Wahlcorps erlaube, außer ihm (also vom gesammten Volk gewählten Männern) Wahlen zu treffen, die das Volk nicht will.

Eine dritte Idee, die ich dieser Commission zur Beherzigung vorlegen möchte, betrifft die Wahl der Statthalter und Unterstatthalter. Diese Wahl scheint mir allzu sehr in der Willkühr einzelner Menschen zu liegen, und die Souverainität des Volks zu kränken. Erstre werden durch 5 Männer, die nur zu oft auf einseitige Empfehlung gehen, gewählt, und letztere beruhet auf dem Willen eines einzigen, und doch sind dieß gerade die Aemter, die am meisten das Zutrauen des Volks haben sollten, weil die Verhältnisse dieser zu dem Volk die meisten wechselseitigen Berührungspunkte haben, und ein täglicher Verkehr zwischen ihnen statt findet. Die gegenwärtige und allzu willkührliche dem Volk entzogene Wahlart, stützt sich auf den schwachen Grund der Verantwortlichkeit, die an sich nichts mehr und nichts weniger sagen will, als die eines jeden Beamten, als die ein solcher auf sich hätte, wenn das Volk unmittelbar ihn durch die Wahlversammlung wählte; oder ist etwa das Direktorium zu belangen, wenn ein Statthalter einen Schurkenstreich machte, und die Nation in Schaden brächte? Würde das Direktorium diesen Schaden deswegen ersetzen, weil es ihn gewählt hatte? Ich glaube nein! Daher ist diese Verantwortlichkeit als ein Grund einer so willkührlichen dem Volk entzogenen Wahl ein leerer Name, und stürzt offenbar einen ansehnlichen Theil des Völkers rechts; folglich wünschte ich diese Wahlart ganz

deß und sich mehr dem Einfluß des Volks angenähert zu sehen; allenfalls theilweise, wenn man nicht zugeben kann, daß sie das Volk durch seine Wahlmänner wähle, so würde ich ihm doch wenigstens den Vorschlag für einen Statthalter gestatten und zugeben, daß die Wahlversammlung 3 Männer erwählte, aus denen dann das Direktorium gehalten wäre, einen Statthalter zu ziehen; und so in Rücksicht der Distriktsstatthalter den Wahlmännern des Distrikts etc. Auf diese Weise wäre das Souveränitätsrecht des Volks weniger gekränkt, und dem Direktorium und den Statthaltern nicht aller Einfluß auf diese Wahlen entnommen.

Was die Wahlen der Schreiber in die Verwaltungskammer, in das Cantonsgericht und Distriktsgericht betrifft, so genügt mir der Vorschlag der Commission.

In Rücksicht der Amtsdauer der Statthalter bleibt mir noch eine Bemerkung übrig, die ich der Commission zur Erdaurung anheim stellen möchte.

Wäre es nicht zweckmäßig diesen, wie bei allen andern Aemtern, eine bestimmte Amtsdauer festzusetzen? Etwa die eines Direktors, der aber, wenn das Volk ihn wiederum frisch vorschläge, wieder erwählbar wäre; dieß dürfte vielleicht die besten Folgen haben; es käme mehr Circulation in die Stellen, die jungen fähigen Bürger würden mehr angefaßt sich für solche Aemter zu bilden und sich nützliche Kenntnisse zu erwerben, das Volk sähe sich unabhängiger, und daher vergnügter, und jeder Statthalter würde mehr angespornt, sich Zutrauen, Achtung und Verdienste um das Volk zu erwerben, um einst wieder gewählt zu werden.

Dieß sind ungefahr die Bemerkungen, die ich vor jezt der Commission übergeben möchte; noch einige andere, insonderheitlich über die Kompetenz des Direktoriums, werde ich nächstens zur beliebigen Erwägung der Commission, nachtragen.

Die Verweisung an die Revisionscommission wird beschlossen.

Lüthy v. Sol. erhält das Wort für nachfolgenden Antrag:

Der rühmliche Eifer, der seit einiger Zeit den Volksrath belebt, alles in der Republik zu vereinfachen, und zum Staatszwecke durch wohlfeilere, schnellere, sicherere und dennoch humanere Mittel zu gelangen, dieser Eifer legt auch mir die Pflicht auf, mein besonderes Scharfscha auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Unsere Revisionscommission hat uns unstreitig viele und schöne Verbesserungen in der Constitution vorgeschlagen; aber das Drückende dieser Constitution, das, was ihr Grundübel ausmacht, das Complicirte unserer Staatsmaschine, hat sie dieß auch nur von weitem berührt? Vielleicht

verbothen's die Zeitumstände, vielleicht befürchtete man — die gräßliche Hyder, Veränderungssucht.

Beides kommt in keine Betrachtung mehr, sobald das eine und untheilbare Vaterland nicht 2 Monathe mehr bestehen kann, wenn seine Verfassung nicht von Grund aus verbessert wird; und in diesem Falle ist Helvetien. Dann ist es Pflicht für jeden Bürger, seine Meynung laut und stark zu sagen.

BB. Repräsentanten! Sie haben eine Commission beauftragt, die große Frage zu untersuchen: Wie kann Helvetien auf die beste Weise eingetheilt werden? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine andere voraus — diese nämlich: Was für Behörden, wie viele constitutionellen Auctoritäten sollen in jeder Abtheilung Helvetiens seyn? Sie fühlen mit mir, daß wenn nur wenige Behörden auf eine Abtheilung zu stehen kommen, wenn man diese Behörden noch vermindern kann und will, wenn man die Zahl dieser Behörden kennt — kann man die Frage entscheiden: Braucht man dafür größerer oder kleinerer Abtheilungen?

Und die Aufhebung einer bisherigen Cantonsbehörde möchte ich Ihnen heute vorschlagen.

Ich kenne in jedem Freystaate nur drey Gewalten, durch deren Trennung er gerade zum Freystaate wird — die gesetzgebende — die vollziehende und die richterliche Gewalt. — Alle Stellen, alle Behörden, die man zwischen diese Gewalten hineinzwängen wollte, sind Zwitter, sind Auswüchse, sind ein Staat im Staat. — Und dieser Fall ist mit unsern — Verwaltungskammern, die man beynahe das Cantonsdirektorium nennen möchte.

Diese Kammern verwalten die Nationalgüter, besorgen die Straßen, die öffentlichen Gebäude und dergleichen, kurz sie helfen die Gesetze vollziehen — Sie sollten daher dem Direkt. und das Direkt. für sie verantwortlich seyn, sonst werden die Gesetze nicht vollzogen oder schlecht vollzogen werden.

Wie kann, wie darf das Direktorium für Leute verantwortlich seyn, die es nie gekannt, nie erwählt hat? Wie konnte der unglückliche Gedanke entstehen, diese Leute von dem Volke erwählen zu lassen?

Wie konnte man auf den Gedanken fallen jedem Kanton eine Verwaltungskammer zu geben, da hier keine Nationalforsten, dort keine Heerstraßen, hier keine Gebäude, dort keine öffentlichen Anstalten anzutreffen sind?

Ich will nicht weiter diesen Gegenstand verfolgen. Es ist mehr als genug gesagt, daß von ihm hauptsächlich und vielleicht allein, das Seyn und Nichtseyn des unseligen Geistes der lobl. 13 Stände und zugewandten Orte abhängen dürfte, um mich zu dem Antrage aufzumuntern: Es möchte heute noch eine Commission von 5 Mitgliedern vom Ge-

nat selbst erwählt werden, um die Frage zu untersuchen:

Ob die Verwaltungskammern nicht ganz und gar als constitutionelle Behörden abzuschaffen seyen — und ob dieser Zweig der Staatsökonomie nicht lediglich der Verantwortlichkeit und Comptabilität der vollziehenden Gewalt allein müßte und sollte überlassen werden?

Stokmann verlangt Verweisung an die Eintheilungscommission von Helvetien. Mittelholzer unterstützt die Ernennung einer besondern Commission — der Antrag selbst indeß gefällt ihm nicht sehr, indem ihm scheint, die Gewalt des Direktoriums über die Finanzen der Republik, die man schon zu groß fand, würde dadurch neuerdings vermehrt.

Keding stimmt für eine besondere Commission. Genhard halt Verweisung an die Eintheilungscommission für nothwendig.

Crauer glaubt, in einem freyen Staat müsse die Verwaltung von der vollziehenden Gewalt getrennt seyn. Wyffler verlangt Verweisung an die allgemeine Revisionscommission, indem die Frage im Zusammenhang mit allen Constitutionsabänderungen behandelt werden muß.

Lafléchère verlangt Vertagung der Verweisung an eine Commission; der Antrag scheint ihm allgemeine Desorganisation unserer Republik zur Folge haben zu können. Mittelholzer sieht nichts Bedenkliches in der Verweisung an eine Commission.

Duc verlangt, daß der Revisionscommission neue Mitglieder zugegeben werden; eines aus jedem Canton, welcher noch nicht ein solches in der Commission hat.

Die Verweisung von Lütth's Antrag an die Revisionscommission wird beschlossen.

Meyer v. Arb. widersezt sich dem Antrag Duc's und will keine Cantonscommissionen haben. Lütth v. Sol. ist um so viel mehr dieser Meinung, da bei der ersten Ernennung der Revisionscommission gar keine Rücksicht auf die Cantone genommen ward.

Man geht über Duc's Antrag zur Tagesordnung. An des tranken Badour's Stelle, ernennet der Präsident Keding in die Revisionscommission.

Grosser Rath, 24. Jul.

Präsident Marcacci.

Peter Leonzi Schärer, von Wümlistwyl, bittet um Amnestie für die Gefangenen wegen Aufruhr, weil sie irregeführt wurden.

Cartier: Der Bittsteller hat recht, das Volk ist mehr irregeführt als boshaft; da wir aber nicht das Begnadigungsrecht haben, so fodere ich Mit-

theilung ans Direktorium, und Mittheilung an die Commission, welche über die Urtheile des Solothurner Kriegsgerichts niedergesetzt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Eine nicht unterschriebene Bittschrift aus dem Leman wird beiseite gelegt.

Jos. Buchmann, Unterstatthalter von Hochdorf, wünscht, daß die Schuldner ihre Schulden mit andern Schuldbriefen bezahlen können. Auf Zimmermann's Antrag wird die Tagesordnung erklärt.

Kuhn, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Sweise in Berathung genommen wird:

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß es eine unerlässliche Pflicht der Gesetzgebung ist, den Bedrängnissen des Volks in denjenigen Gegenden, in welchen sich der Kriegsschauplatz befindet, abzuhelfen, oder dieselbe wenigstens zu vermindern;

In Erwägung, daß dieses auf eine zweifache Art geschehen kann, nemlich durch Unterstützung der Leidenden, und durch Festsetzung der Mittel, wodurch die Bestrafung derjenigen Soldaten erzielt werden kann, die sich an dem Eigenthum oder an der Sicherheit der Personen vergreifen;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, alle in seiner Macht stehenden Mittel zu ergreifen, um den Bedrängnissen derjenigen Gegenden abzuhelfen, in welchen die Armeen liegen.

2. Es wird bevollmächtigt, die Einwohner derselben durch Besteuerungen sowohl, als auch durch Nachlassungen eines Theils oder aller direkten Abgaben, zu unterstützen.

3. Es wird ferner eingeladen, ungesäumt eine bestimmte und deutliche Vorschrift abfassen zu lassen, wie die Landleute eine von Soldaten an ihrer Person oder Eigenthum verübte Mißhandlung erweisen, und einen Verbalprozeß darüber errichten lassen sollen.

4. Diese Vorschrift soll überall in der Republik bekannt gemacht werden.

5. Das Vollziehungsdirektorium und seine Unterbeamten sollen nach Bekanntmachung dieser Vorschrift keine Klagen gegen Militär mehr annehmen, die nicht durch einen solchen Verbalprozeß konstatairt sind.

6. Hingegen sollen sie, sobald ein Vergehen auf die vorgeschriebene Weise erweislich gemacht wird,

ihre ganzes Ansehen dahin verwenden, und bei den fränkischen Behörden die ungesäumte Bestrafung der Schuldigen auszuwirken.

§ 1 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Cartier fürchtet, durch diesen § könnten grosse Ungerechtigkeiten und Unordnungen bewirkt werden; denn nicht alle Einwohner einer bedrängten Gegend leiden gleich viel, und sollen also auch nicht im Ganzen von Aufzügen befreit werden; besser ist es, einzig diesen Gemeinden durch Besteuerung so viel möglich zu Hülfe zu kommen.

Udertwerth wünscht vor allem aus, Taxen über die Lieferungen jeder Art zu haben, damit die Unterstützung bestimmt und gerecht vertheilt werden könne. Kuhn: Man versteht das Wort Besteuerung nicht hinlänglich; es ist Hülfsleistung, und dieser bedürfen jene Gegenden ganz unentbehrlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Die Agenten im Distrikt Brugg C. Aargau.

Wenn gleich die Agenten in öffentlichen Blättern als unnütze, unthätige und despotische Beamtete, als Männer ohne Bürgerfinn, ohne guten Willen und Patriotismus, dem Publikum zur Schau ausgestellt werden: wann daraus die Absicht hervorzuleuchten scheint, dieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, da man ihrer zu Vollziehung der häufigen Befehle und Requisitionen, und zu Beibehaltung einiger Ordnung und Ruhe am nothwendigsten bedarf, noch mehr muthlos zu machen; so bin ich es den Agenten meines Bezirks schuldig, öffentlich zu erklären, daß sie von ihrer Erwählung an, bis jetzt immer als rechtschaffene und wackere Bürger sich betragen, und ihre Pflicht jeweilen in Treue erfüllt: — alle ihnen bei Tag und bei Nacht zugesandten Befehle bestmöglich vollzogen, und sich weder durch stolzes noch despotisches oder trotziges Betragen bei ihren Mitbürgern verhaßt gemacht; daß sie, obgleich sie seit 15. Monaten noch keine Besoldung erhalten, dennoch immer ohne Murren ihre häuslichen Geschäfte und Arbeiten zu Beförderung des allgemeinen Bestens, und in der Hoffnung der verheissenen bessern Zeiten beiseitsgesetzt, und noch viel von ihrem eigenen Vermögen aufgeopfert.

Ich glaube, es seyen noch viel solche Agenten in der ganzen Republik. Deswegen dünkte es mich besser, wenn man sie aufmuntern, als durch unzeitigen Tadel unwillig machen würde.

Wird es besser gehen, wenn die Agenten, die durch die Constitution vorgeschrieben sind, abgeschafft werden? — Ich habe jetzt mit neun Agen-

ten, und im Fall der Abschaffung mit neun und zwanzig Municipalitäten zu correspondieren.

Brugg den 22. Heum. 1799.

D. Frölich, Unterstatthalter.

Rapinat und Jenner.

Der B. Amad. Jenner, Minister der helvetischen Republik, an den B. Rapinat, Commissair der fränkischen Regierung.

Von einer der Fahrzeit wegen sehr unangenehmen Reise, glücklich nach Paris zurückgekommen, darf ich es keinen Augenblick länger anstehen lassen, B. Commissar, Ihnen meines Herzens dankbarste Gefühle auszudrücken. Sie haben mich persönlich mit Gutthaten überhäuft; und mein Vaterland ist Ihnen so vieles schuldig, daß meine Dankbarkeit unabhängig von jedem Ereignisse, mich nur dann zum glücklichen Menschen machen kann, wenn ich Ihnen und den Ihrigen, was ich für Sie fühle, auch werde bewiesen haben. Ihrer Ankunft in Helvetien giengen Mißverständnisse und unangenehme Verhältnisse zwischen beiden Nationen voraus; der Tag ihrer Abreise würde ein Tag allgemeiner Trauer seyn. Sie haben so viel Rechte, so viel Ansprüche sich über uns erworben, daß Ihr Andenken in Helvetien unauslöschlich bleiben wird. Den schönsten Lohn Ihrer Arbeit zollt Ihnen Ihr Herz, Sie haben ein Ihrer Theilnahme nicht unwürdiges Volk glücklich, und auf immer zum aufrichtigsten Freunde, der ihm seit lange verbündeten großen Nation gemacht; Ihnen allein verdankt Frankreich diesen Dienst; Sie haben viel Gutes gewirkt, und Sie zweiffeln nicht daran, Sie sind davon überzeugt; o des köstlichen Gefühls für eine Seele, der Ihnen gleich, die darin schon die Bezahlung auch der peinlichsten Arbeiten findet.

Unterstützen Sie, ich bitte Sie, meine Bemühungen, Sie Helvetien zu erhalten; das Wohl meiner und Ihrer Nation erheischen es; bringen Sie dies neue Opfer, die Verzichtleistung auf Ihre Ruhe, dem Lande das Ihnen so theuer ist.

Nehmen Sie, B. Commissar, die Versicherung meiner Hochachtung und meiner Ergebenheit gütigst an.

Den obstehenden Brief finden wir im Ami des loix vom 2. Thermidor (20. Jul. 1799) abgedruckt; Rapinat bezeugt die Richtigkeit desselben. — O daß es ein neues Vubenstück des Glenden und die schändlichste seiner Lügen seyn möge! O der unauslöschlichen Schande, wenn deiner Bürger einer, Helvetien, wenn einer deiner bevollmächtigten Minister diese Sprache geführt hätte!